

Beitragsordnung Airsoft Scorpions Jena e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins "Airsoft Scorpions Jena" hat in der Versammlung am 28. Juli 2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

Gemäß § 10 der Vereinssatzung werden Mitgliedsbeiträge nach der folgenden Beitragsordnung erhoben.

Die Beiträge werden zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins eingesetzt, insbesondere zum Unterhalt eines Geländes zur Ausübung des Airsoftsports.

Die Beitragsordnung ist in der jeweils beschlossenen Form der Vereinssatzung als Anlage beizufügen.

§2 Höhe der Beiträge

Der monatliche Beitrag beträgt:

1. normaler Mitgliedsbeitrag: 15 Euro

2. ermäßigter Mitgliedsbeitrag: 10 Euro

Der ermäßigte Beitrag gilt für Mitglieder die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Studenten und Schüler. Auszubildende, die einen gültigen Schülerausweis besitzen, stehen anderen Schülern gleich.

Studenten und Schüler müssen ihren Status durch geeignete Unterlagen, die beim Vorstand einzureichen sind, nachweisen.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder per Beschluss vorübergehend von der Beitragspflicht befreien. Die Befreiung von der Beitragspflicht ist nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten möglich. Der entsprechende Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§3 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind jeweils zum ersten eines Monats fällig. Sie sind per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.



Beitragsordnung Airsoft Scorpions Jena e.V.

§4 Vereinskonto

Das Vereinskonto ist:

Inhaber: Thomas Schmidt

IBAN: DE 29 8302 0087 0028 9192 12

BIC: HYVEDEMM463

Anpassung der Kontodaten und Wechsel des Vereinskontos kann vom Vorstand ohne

Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§5 Verzug, Mahnung

Leistet ein Mitglied den nach §§ 2, 3 dieser Ordnung fälligen Beitrag nicht, so wird es vom Vorstand schriftlich zur Zahlung ermahnt. Der Vorstand kann für diese Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5 bis 10 Euro erheben.

Leistet ein Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es ist dann nach §9 Abs. 6-8 der Vereinssatzung zu verfahren.

§6 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann bei Bedarf von der Mitgliederversammlung nach §6 Abs.2f der Vereinssatzung geändert werden.